



Wirtschaft und Steuern

Intrastat-Meldung - 2. Trimester 2013.....	1
Black-List-Meldung - 2. Trimester 2013	2
Steuerguthaben SSN 2012	3
Steuerbonus für energetische Maßnahmen, Wiedergewinnungsmaßnahmen und Ankauf Möbel	4
Arbeit & Soziales	
Kurskorrektur im Arbeitsrecht.....	6

Wirtschaft & Steuern

Intrastat-Meldung - 2. Trimester 2013

Am **Donnerstag, den 25. Juli 2013** ist die zweite trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2013 fällig. Diese Meldung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 2. Trimesters des Jahres 2013

- inngemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- inngemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für unsere Kunden mit trimestraler MwSt.-Abrechnung, bzw. für die Kunden welche die Buchhaltung selbst machen:

Aufgrund der genannten Fälligkeit, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb 17. Juli 2013** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- inngemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren und Dienstleistungen welche im 2. Trimester 2013 (01.04. – 30.06.2013) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der inngemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 2. Trimester 2013.



Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine inngemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Black-List-Meldung - 2. Trimester 2013

Am **Mittwoch, den 31. Juli 2013** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten (nur Wirtschaftstreibende) mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 2. Trimester 2013 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze betreffend die Monate April, Mai und Juni angegeben werden.

Diese Meldung ist verpflichtend, falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende **Umsätze (ab Euro 500,00)** getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.

Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 31. Juli 2013 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 19. Juli 2013** zukommen lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten
 - *Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifikationsnummer) für alle Subjekte*
 - **Natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz
 - **Nicht natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz
- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register



Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine für die Black-List-Meldung relevante Umsätze getätigt haben.

Hinweis:

- Bei Unklarheiten über die Relevanz der einzelnen Belege für die Black-List-Meldung, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen ein- bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen.
- Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich **in Italien direkt registriert** bzw. **in Italien einen Steuervertreter** ernannt haben.
- Die Umsätze müssen entsprechend dem **Registrierungsdatum** in der Buchhaltung in der Black-List-Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für Nicht-EU-Dienstleistungen gilt das **Zahlungsdatum** als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.
- Mit Gesetzesdekret (DL 16/2012) vom 2. März 2012 wurde für die Umsätze („Operationen“ im Wortlaut lt. Gesetzesdekret) gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen **eine Schwelle von Euro 500,00** eingeführt, innerhalb welcher die Umsätze nicht mehr gemeldet werden müssen. Demzufolge müssen Operationen gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen bis zu einem Betrag von Euro 500,00 in der Black-List-Meldung nicht mehr angegeben werden.



Liste der Steuerparadiese		
EUROPA	ASIEN	AFRIKA
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrain	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		
AMERIKA		OZEANIEN
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Montserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Porto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa
Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

Steuerguthaben SSN 2012

Die Finanzverwaltung hat mit einer Presseaussendung am 5. Mai 2013 das Steuerguthaben für die im **Jahr 2012** über die LKW-Versicherung eingezahlte Gesundheitssteuer SSN („*Servizio sanitario nazionale*“) bestätigt. Diese Begünstigung betrifft **Autotransporteur**e mit Transporte **auf Rechnung Dritter** und mit Transporten **auf eigene Rechnung**.

Das Steuerguthaben kann für LKWs mit einem zulässigen **Gesamtgewicht von mindestens 11,5 t** in Anspruch genommen werden und kann bis zu **maximal Euro 300,00 pro Fahrzeug** betragen bzw. als Steuerguthaben mittels Mod. F24 verrechnet werden.

Der Betrag der Gesundheitssteuer SSN kann aus dem Versicherungsbeleg für die Haftpflichtversicherung abgelesen werden.

Verrechnung:

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Steuerguthaben für das Jahr 2012 noch innerhalb **31. Dezember 2013** mittels Mod. F24 mit dem **Kodex 6793** und Angabe des **Bezugsjahrs 2013** verrechnet werden muss. Eine Rückerstattung des Steuerguthabens ist nicht vorgesehen. Auf dem Mod. F24 ist die Verrechnung im Abschnitt Staatskasse („*sezione erario*“) anzugeben.

Steuererklärung:

Die Steuergutschrift unterliegt weder der Einkommenssteuer noch der Wertschöpfungssteuer IRAP. Das Steuerguthaben aus dem Jahr 2012 muss in der Steuererklärung für das Jahr 2013 (Unico/2014) in der Übersicht RU angegeben werden. Nachdem die Verrechnung in der Steuererklärung anzugeben ist, sollten die entsprechenden Dokumente bei den Unterlagen für die Steuererklärung beigelegt werden!

Steuerbonus für energetische Maßnahmen, Wiedergewinnungsarbeiten und Ankauf Möbel

Mit der Gesetzesverordnung DL 63/2013 welche mit 6. Juni 2013 in Kraft getreten ist wurden im Bereich der Wiedergewinnungsarbeiten und energetischen Maßnahmen wichtige Neuerungen erlassen. Zum einen wurde der Steuerbonus erhöht, weiters wurden die höheren Absetzbeträge verlängert und zu guter letzt wurde der Steuerbonus auf den Ankauf von Möbel im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten ausgedehnt. In der Folge wird auf die einzelnen Neuerungen eingegangen.

Energetische Maßnahmen

Nachdem der Steuerabsetzbetrag für energetische Maßnahmen im Ausmaß von 55% im Zuge der Wachstumsverordnung bereits bis 30.06.2013 verlängert wurde, ist nun der Steuerabsetzbetrag für den Zeitraum **vom 6. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013** nicht nur verlängert, sondern auch **von 55% auf 65% erhöht** worden. Bekanntlich gilt für die korrekte zeitliche Zuordnung das Kassaprinzip.

Dabei muss aber festgehalten werden, dass der Betrag der Ausgaben an eine Obergrenze des Steuerabsetzbetrages gekoppelt ist und somit der Höchstbetrag auf welchen der Steuerbonus angewandt werden kann sich im Verhältnis reduziert.

Ab 2014 fallen die energetischen Maßnahmen in den Geltungsbereich der Wiedergewinnungsmaßnahmen, wofür ein Steuerabsetzbetrag von **36%** mit einer Obergrenze von Euro 48.000 gilt.

Ausnahme: Für Arbeiten die bei Kondominien auf Gemeinschaftsanteilen oder am gesamten Haus vorgenommen werden, gilt der Aufschub für Arbeiten bis 30. Juni 2014.

Wiedergewinnungsarbeiten

Auch für Wiedergewinnungsarbeiten wurde der erhöhte Absetzbetrag in der Höhe von **50%** und für Ausgaben im Ausmaß von 96.000 mit Wirkung **bis 31. Dezember 2013** verlängert. **Ab 2014** gilt für diese Maßnahme der allgemein gültige Absetzbetrag im Ausmaß von **36%** im Ausmaß von Ausgaben bis zu Euro 48.000.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Steuerabsetzbetrages bleiben unverändert.

Ankauf Möbel

Mit der Gesetzesverordnung DL 63/2013 wurde für den Zeitraum **vom 6. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013** ein Steuerabsetzbetrag für den Ankauf von Möbel im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten eingeführt. Wie bereits angedeutet kann der Steuerbonus für den Ankauf von Möbel nur in Anspruch genommen werden, falls auf die Wohnung für welche die Möbel bestimmt sind Wiedergewinnungsarbeiten, für welche der Steuerabsetzbetrag von 50% in Anspruch genommen wird, durchgeführt werden.

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbel gilt im Ausmaß von **50%** bis zu einem Höchstbetrag von **Euro 10.000**. Somit kann der Steuerbonus maximal Euro 5.000 ausmachen.

Nachdem die Bestimmung nur den Begriff „Möbel“ verwendet, muss davon ausgegangen werden, dass Haushaltsgeräte, Fernsehgeräte, Computer und andere elektronische Geräte von der Steuerbegünstigung ausgenommen sind.

Die **Erfüllungspflichten** für die Inanspruchnahme dieser Steuerbegünstigung, was Meldungen bzw. die Aufbewahrung der Dokumentation anbelangt, gelten analog zum Steuerbonus für Wiedergewinnungsmaßnahmen. Nachdem hinsichtlich der **Zahlungsmodalitäten** Unklarheiten herrschten, wurde diesbezüglich mit einer Presseaussendung der Agentur der Einnahmen vom 4. Juli 2013 seitens darauf hingewiesen, dass die Zahlung wie folgt zu erfolgen hat:

- Zahlung mittels Bank bzw. Post
- Der Zahlungsauftrag muss folgenden Daten enthalten:
 - o Eckdaten der Rechnung
 - o Verweis auf das Begünstigungsgesetz (früher Ges. Nr. 449/1997, jetzt Art. 16-bis EEST)
 - o Steuernummer des begünstigten Auftraggeber
 - o Mehrwertsteuernummer bzw. Steuernummer des Unternehmers welcher die Arbeiten durchgeführt hat.

Hinweis: Für nähere Informationen betreffend die Steuerbegünstigungen für energetische Maßnahmen und Wiedergewinnungsmaßnahmen möchten wir auf unser Sonderrundschreiben verweisen:

http://www.ausserhofer.info/component/docman/doc_download/34-rundschreiben-2012-steuerbeg-umbauarbeiten-energ-sanierungen-und-neuankauf?Itemid=

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber

Arbeit & Soziales

Kurskorrektur im Arbeitsrecht Das Dekret namens „Fare“ und dessen Kurskorrektur kurz im Überblick

Am **21. Juni 2013** wurde das erste von zwei Eildekreten verabschiedet (Dekret Nr. 69) und am 28. Juni das zweite mit der Nummer 76. Beide beinhalten eine Gesamt-Kurskorrektur im Bereich des Arbeitsrechts und es wird noch einige Zeit dauern, bis die genaue Umsetzung der Neuerungen bis ins Detail geklärt sein wird. Vorab jedoch eine kurze Übersicht über die Neuerungen, die das Vertragswesen der Mitarbeiter in Zukunft auf jeden Fall beeinflussen wird:

- 1) Es wird Förderungen geben für die Neueinstellung von Mitarbeitern zwischen 18 und 29 Jahren mit einen der folgenden Voraussetzungen.
 - Für Mitarbeiter die seit mindestens sechs Monaten ohne Arbeit sind
 - Für Mitarbeiter ohne Mittelschul- Hochschul- oder Berufsabschluss
 - Für die Einstellung von Alleinlebenden mit einer oder mehrere Personen zulasten
- 2) Im Bereich des Lehrlingswesens sollen einige Artikel des Lehrlingsgesetzes zwischen Staat und den autonomen Provinzen durch eine Art Leitfaden besser abgestimmt werden. Dabei können die Regionen auch einiges im Lehrlingsgesetz völlig neu regeln, so zum Beispiel das Fortbildungsbüchlein oder die individuelle Fortbildung der Lehrlinge.
- 3) Der **befristete Arbeitsvertrag wird zum wiederholten Male komplett neu geregelt**. Bestehen bleibt dabei die Möglichkeit sichere Verträge bis zu 12 Monaten abzuschließen, ohne Angabe von spezifischen Gründen. Was dabei neu ist, ist die Möglichkeit auch den befristeten Vertrag de facto zu verlängern. Diese Möglichkeit gab es bis dato nur für Saisonbetriebe- In Zukunft wird es für alle befristeten Verträge diese Möglichkeit geben, wobei die Verlängerung maximal 10 Tage bzw. 20 Tage andauern kann, je nach dem, ob der ursprüngliche Vertrag die Dauer von 6 oder mehr Monaten hatte. Diese „de facto Verlängerungs-“ Regelung ist nicht mit jener der Saisonbetriebe zu verwechseln, die bei den saisonal befristeten Arbeitsverträgen grundsätzlich einer eigenen rechtlichen Einstufung unterliegt und auch vom Kollektivvertrag zusätzlich noch geregelt wird.

Die **Arbeit auf Abruf** wird als Vertragsvariante beschränkt auf maximal 400 effektive Arbeitstage im Laufe von einem Triennium, also im Laufe von 3 vollen Kalenderjahren. Beim Überschreiten dieser Grenze wird der Vertrag automatisch in einen Vollzeitvertrag auf unbestimmte Zeit umgewandelt, mit all den Beitrags- und Steuergrundlagen korrelierenden Folgen. Neu ist, dass die Strafe für eine verabsäumte Meldung wegfällt, falls diese Arbeitsstunden dann doch im Lohnbuch eingetragen.

- 4) werden und damit bewiesen wird, dass der Betrieb keinesfalls Beiträge oder Steuern hinterziehen wollte.
- 5) Die **Projektarbeit** muss zukünftig mittels eines schriftlichen Vertrages abgeschlossen werden. Der Vertrag gilt „ad substantiam“ was bedeutet, dass das Fehlen des Vertrages mit einer automatischen Umwandlung in ein normales abhängiges Arbeitsverhältnis bestraft wird, ohne die Möglichkeit die Existenz der Projektarbeit vor einem Gericht zu beweisen.
- 6) Die **Gelegenheitsarbeit** bleibt im Grunde so bestehen wie sie jetzt geregelt ist, einzige Neuerung ist, dass der Gesetzgeber hier Klarheit schafft und alles als gelegentlich einstuft, das die Grenzen 2.000 und 5.000 Euro nicht überschreitet. Es gelten keinerlei weitere Interpretationsspielräume mehr.

- 7) Den Betrieben, die Arbeitslose in Vollzeit und auf unbestimmte Zeit einstellen, die noch Anrecht auf das Arbeitslosengeld ASPI haben, wird ein Teil dieser Aspi zugesprochen und zwar 50% von dem was dem Arbeitnehmer noch in Summe zustehen würde. Die Mitarbeiter selbst müssen in den letzten 6 Monaten entlassen worden sein.
- 8) Die Bestätigungen bei Selbstkündigung, wie sie bereits jetzt telematisch ausgedruckt und dann von den Mitarbeitern unterzeichnet werden müssen, werden ausgeweitet auf die Selbstkündigung bei Projektarbeit und auf die stille Teilhaberschaft mit Arbeitseinbringung.
- 9) Firmeninterne Sonderregelungen wie Zusatzabkommen in Bezug auf die Ersatzbesteuerung (dort gilt diese Regelung bereits seit Mitte April 2013) oder sogenannte „contratti di prossimità“, die im Bereich der Arbeitsstunden und der Firmenorganisation einiges an Spielraum zulassen, müssen in Zukunft beim Arbeitsinspektorat hinterlegt werden.
- 10) Im Bereich der **Landwirtschaft** wird es möglich werden Arbeitskräfte gemeinsam zu nutzen:
 - Für Unternehmensgruppen im Bereich der Landwirtschaft
 - Für landwirtschaftliche Betriebe zwischen den eigenen Familienmitgliedern (wenn zwei Geschwister oder Verschwägere einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb führen, so werden diese sich zukünftig die Arbeitskräfte teilen bzw. gemeinsam einstellen können).

Soweit ein erster Einblick in die Neuerungen des Arbeitsrechts.

(Stand 08/07/2013)

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl
